



Richtlinie zum Vollzug des Schienengüterfernverkehrsnetzförderungsgesetzes (SGFFG)

Vorbemerkung

Mit vorliegender Richtlinie setzt das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) als Bewilligungsbehörde nach dem Schienengüterfernverkehrsnetzförderungsgesetz (SGFFG) seine Verpflichtung nach § 25 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) zur frühzeitigen und umfassenden Beratung um. Insbesondere soll dabei darauf hingewirkt werden, dass zweckmäßige Anträge gestellt werden, bei denen die Aussicht besteht, dass ihnen durch positiven Bescheid entsprochen werden kann. Die Grundlage für die Forderung, zum Nachweis der Fördervoraussetzungen bestimmte Unterlagen vorzulegen, stellt, soweit sich die Verpflichtung nicht ohnehin aus dem SGFFG und den haushaltsrechtlichen Bestimmungen ergibt, § 24 VwVfG dar.

Danach bestimmt die zuständige Behörde Art und Umfang der Ermittlungen, die zu einer beantragten Entscheidung, vorliegend zum Erlass eines Förderbescheids, führen. Da die grundlegenden Unterlagen für alle Antragsteller von derselben Art sind, kann schon vor Antragstellung allgemein bekannt gemacht werden, was die Behörde an Nachweisen verlangt, um die gesetzlichen Voraussetzungen für den beantragten Bescheid bejahen zu können. Zudem wird allgemein dargelegt wie das gesetzliche Ermessen ausgeübt und Gesetzesbegriffe konkretisiert werden.

Formal richtet sich die Richtlinie an die Sachbearbeiter der Bewilligungsbehörde, nämlich des Eisenbahn-Bundesamtes. Damit soll die Gleichbehandlung der Antragsteller sichergestellt werden, weil die Sachbearbeiter des EBA danach gehalten sind, dieser Richtlinie entsprechend in gleichen Fällen gleich zu entscheiden.

Einer durchaus gerichtlich einklagbaren Gleichbehandlung der Antragsteller steht allerdings die Änderung der Verwaltungspraxis nicht entgegen, sofern sich diese im gesetzlichen Rahmen hält.

Antragsprüfung und Zuwendungsbescheid

A 1. Notwendigkeit eines rechtzeitigen Antrags

Die öffentliche Finanzierung einer nach dem Schienengüterfernverkehrsnetzförderungsgesetz (SGFFG) förderungsfähigen Ersatzinvestition / Aus- und Neubau erfolgt durch Zuwendungsbescheid (§ 3 (1) SGFFG). Der Zuwendungsbescheid (Förderbescheid) ergeht auf schriftlichen Antrag, der bis zum 31. Oktober des vorherigen Haushaltsjahres beim EBA vorliegen muss (§ 3 (2) SGFFG). Diese Frist ist eine Ausschlussfrist, d.h. ein verspätet vorgelegter oder unzulänglich begründeter Antrag wird abgelehnt. Zu beachten ist die einzuhaltende Bagatellgrenze von 30.000 Euro für die gesamte beantragte Maßnahme (§ 2 (8) SGFFG). Anträge bezüglich Maßnahmen unter diesem Betrag werden ebenfalls abgelehnt.

Für die Beantragung von Ersatzinvestitionen / Neu- und Ausbau ist jeweils ein gesonderter Antrag vorzulegen. Die Maßnahmen sind nicht in einem Antrag zusammen zu fassen. Bei der Vermengung von Ersatzmaßnahmen und Neu- und Ausbaumaßnahmen in einem einheitlichen Antrag muss der Antrag ganz oder teilweise abgelehnt werden.

Hinweis: Aus- und Neubauinvestitionen in See- und Binnenhäfen sind nicht förderfähig!

Bei der Bewertung der Vollständigkeit der Antragsunterlagen muss ein strenger Maßstab angelegt werden. Dies ist insbesondere dann erforderlich, wenn eine Vorrangentscheidung zwischen den Antragstellern zu treffen ist, weil hierbei die Gefahr besteht, dass erfolgreich eine sog. Konkurrentenklage mit der Begründung erhoben werden könnte, dass dem Antrag eines abgelehnten Antragstellers entsprochen worden wäre, wenn die Behörde konsequent die unzulänglichen Anträge zurückgewiesen hätte. Ein Nachreichen von Antragsunterlagen im Zuge der Antragsprüfung steht der Annahme der Rechtzeitigkeit des Antrags dann nicht entgegen, wenn diese nachgereichten Unterlagen den rechtzeitig gestellten Antrag nur besser belegen oder Unklarheiten ausräumen, sofern dadurch die Identität des Antrags nicht geändert wird.

Der Antrag mit Unterlagen ist postalisch in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Dieser ist zu richten an:

Eisenbahn-Bundesamt
Abteilung 4
Heinemannstraße 6
53175 Bonn

Der Posteingang ist für die Einhaltung der Antragsfrist maßgebend. Die Antragsfrist ist lediglich bei rechtzeitiger Vorlage eines vollständigen Antrags bei der Bewilligungsbehörde gewahrt. Die Bewilligungsbehörde kann zum Zwecke der Arbeitserleichterung dem Antragsteller aufgeben, Antrag oder Unterlagen auch elektronisch vorzulegen.

A 2. Anforderungen an den Förderantrag

Damit der Förderantrag zur Fristwahrung als vollständig angesehen werden kann, hat (vorbehaltlich bei zu begründenden Sonderfällen) der Antrag der nachfolgenden Gliederung zu folgen und muss dabei zu den einzelnen Punkten hinreichende Ausführungen enthalten, die erforderlichen Falles mit Anlagen zu belegen sind.

1. Erläuterungsbericht (Beschreibung der Maßnahme)

Kurze Darstellung des Gesamtprojekts und Beschreibung der Teilmaßnahmen, sowie Angabe des beantragten Förderungsbetrags (50 % des Investitionsvolumens). Anlage 1 der vorliegenden Richtlinie.

Kern des Förderantrags ist der **Erläuterungsbericht** mit bautechnischen sowie kaufmännischen Unterlagen. Die folgende Gliederung ist einzuhalten und bindend:

1.1. Gliederung nach Anlage 1 der vorliegenden Richtlinie

1. Allgemeines
 - a. Lage im Netz, Einbindung in das Schienengüterfernverkehrsnetz
 - b. Aussagen zur Förderfähigkeit gemäß § 1 (4) Nr. 1 bis 4 SGFFG
 - i. Streckenklasse (Streckengeschwindigkeit, Radsatzlast, Meterlast)
 - ii. Nutzungsrecht der Eisenbahninfrastruktur

iii. Derzeitiger / zukünftiger Güterfernverkehr

2. Erläuterung des Zustandes der vorhandenen Anlage
3. Erläuterung des geplanten Zustands der Anlage
4. Untersuchte Lösungen und Wahl des Ausführungsvorschlags
5. Nachweis / Erläuterungen zur Notwendigkeit der zusätzlichen Infrastruktur / Eisenbahnbetriebswissenschaftliche Untersuchung (nur bei Aus- und / Neubaumaßnahmen einzureichen)
6. Fachtechnische Einzelplanungen (soweit beantragt), z.B.
 - a. Gleisanlagen
 - b. Tiefbauten und Entwässerung
 - c. Eisenbahnüberführungen
 - d. Durchlässe
 - e. Kabeltrassen allgemein
 - f. Anlagen der Leit- und Sicherungstechnik
 - g. Oberleitungsanlagen
 - h. Elektrische Energieanlagen
 - i. Telekommunikationsanlagen
 - j. Fremdleitungen
 - k. Sonstige Anlagen
7. Rechtsangelegenheiten, z.B.
 - a. Erlangung von Baurecht
 - b. Vorübergehende Nutzung von Fremdgrundstück
 - c. Dauerhafter Grunderwerb
 - d. Wasserrechtliche Belange
 - e. Immissionsschutzrechtliche Belange
 - f. Kampfmittel
8. Baukosten und Finanzierung
9. Kapitalwert und Volkswirtschaftlicher Nutzen (nur bei Aus- und / Neubaumaßnahmen einzureichen)
10. Bauzeit- und Baudurchführung

1.2. Bautechnische Unterlagen

1. Übersichtsplan
2. Ggf. Fotos des Ist-Zustandes
3. Lagepläne (möglichst im Maßstab 1:1000)
4. Pläne des Ist-Zustandes
5. Entwurfspläne des Soll-Zustandes
6. Regelquerschnitte
7. Ggf. Höhenpläne und Sonderpläne
(z.B. bei Leit- und Sicherungstechnik)

1.3. Kaufmännische Unterlagen

8. Kostenberechnungen, -zusammenstellung
9. Bauzeiten- und Finanzierungsplan
10. Erläuterungen zu Kapitalwert und volkswirtschaftlichen Nutzen (nur bei Aus- und / Neubaumaßnahmen einzureichen)

Hinweis:

Der Prüfbericht der Bewilligungsbehörde als wesentlicher Bestandteil des Zuwendungsbescheids (und Anlage 2 desselben) wird mit dem Erläuterungsbericht des Förderantrags nebst den begleitenden Unterlagen korrespondieren.

2. Nachweis der Fördervoraussetzungen

- 2.1. Die Eigenschaft des Antragsstellers als Unternehmen, das öffentliche Eisenbahninfrastruktur betreibt (§ 2 (1) SGFFG), ist durch Vorlage des Abdrucks der Genehmigung gemäß § 6 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) nachzuweisen; bei Serviceeinrichtungen ist dieser Nachweis durch Vorlage von Nutzungsbedingungen zu erbringen, die den diskriminierungsfreien Zugang zur relevanten Infrastruktur gewähren; mit antragsberechtigter „Eisenbahn“ ist gemäß § 2 (1) AEG ein Unternehmen gemeint, das Eisenbahninfrastruktur betreibt. Das Unternehmen muss nicht gleichzeitig Eigentümer der Eisenbahninfrastruktur sein. Unternehmen, die Eigentü-

mer einer Infrastruktur sind, jedoch keine Berechtigung zu deren Betreiben innehaben, sind grundsätzlich nicht antragsberechtigt.

2.2. Eine Ersatzinvestition liegt vor, wenn eine technisch abgängige Anlage gemäß Sachanlagenverzeichnis (s. Anlage 2 dieser Richtlinie) durch eine neue Anlage mit gleicher oder ähnlicher Funktion bei Anpassung an den technischen Fortschritt ersetzt wird. Die neuen Anlagen müssen dabei nicht identisch konstruiert sein wie die ersetzten Anlagen, da sich entsprechend dem technischen Fortschritt regelmäßig Änderungen ergeben. Die Abgrenzung zu nicht förderfähigen (§ 2 (45) Satz 1 SGFFG) Maßnahmen der Unterhaltung und Instandsetzung (vgl. DIN 31051) richtet sich nach der Aktivierungsfähigkeit der Fördermaßnahme. Für den Nachweis der Aktivierungsfähigkeit gilt Folgendes:

- a) sofern die zur Förderung beantragte Maßnahme aktiviert wird, haben Antragsteller die Aktivierung zu versichern;
- b) sofern die zur Förderung beantragte Maßnahme nicht aktiviert wird,
 - aa) haben bilanzierungspflichtige Antragsteller eine Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters zur Aktivierungsfähigkeit im Sinne des SGFFG vorzulegen. Die Bestätigung beinhaltet, dass es sich um eine Maßnahme gemäß SGFFG Anlage 2 – Sachanlagenverzeichnis – handelt;
 - bb) können nichtbilanzierungspflichtige Unternehmen eine Bestätigung gemäß Buchstabe aa) vorlegen; legen sie keine Bestätigung vor, entscheidet das EBA über die Aktivierungsfähigkeit anhand der Umstände des Einzelfalles im Lichte der Anlage 2 dieser Richtlinie.

2.3. Unter einer Aus- oder Neubaumaßnahme versteht man im Allgemeinen eine Investition zur Vergrößerung der betrieblichen Leistungsfähigkeit, um mehr Produkte (Güter und Dienstleistungen) des vorhandenen Leistungsprogramms herstellen oder das vorhandene Leistungsprogramm um zusätzliche Produkte erweitern zu können. Eine Aus- oder Neubaumaßnahme im Schienengüterfernverkehr liegt demnach vor, wenn durch Umsetzung des Vorhabens eine Leistung zum ersten Mal angeboten werden kann oder vorhandene Bahnanlagen mit dem Ziel der Kapazitätssteigerung angepasst oder erweitert werden sollen.

2.4. Aussagen / Nachweis der Förderfähigkeit gemäß § 1 (5) Nr. 1 bis 4 SGFFG

- 2.4.1. Grundsätzliche Befahrbarkeit der Schienenwege mit Güterzügen mit zugelassener Streckengeschwindigkeit von mindestens 30 km/h durch Vorlage der Schienennetz-Benutzungsbedingungen
- 2.4.2. Vorliegen von Schienenwegen, die durchgängig zur Aufnahme einer zulässigen Radsatzlast von mindestens 20 Tonnen und ein Fahrgewicht je Längeneinheit von mindestens 6,4 t/m fähig sind durch Vorlage der Schienennetz-Benutzungsbedingungen - Besonderer Teil (SNB-BT) oder falls nicht vorhanden die Sammlung betrieblicher Vorschriften (SbV)
- 2.4.3. Nachweis des Betriebens einer nicht bundeseigenen Eisenbahninfrastruktur mit Glaubhaftmachung der Berechtigung zur Durchführung von Ersatzmaßnahmen (etwa durch Vorlage von Berechtigungen vertraglicher oder behördlicher Art); dies kann u.U. durch den Nachweis nach 2.1 abgedeckt sein
- 2.4.4. Glaubhaftmachung von Schienengüterfernverkehr im Sinne von § 1 (4) in Verbindung mit § 1 (5) Nr. 4 SGFFG (Schienengütertransporte über eine Mindestdistanz von 50 km im gesamten letzten Jahr vor Antragstellung) durch geeignete Unterlagen; dabei müssen auf dem (Teil des) Schienenweg(s), dessen Förderung beantragt wird, Schienengütertransporte durchgeführt worden sein
- 2.4.5. Erklärung über das Nichtvorliegen von Erkenntnissen, dass in absehbarer Zeit, d.h. für die nächsten fünf Jahre, kein Schienengüterfernverkehr - bezogen auf den Schienenweg nach 2.4.4 - stattfinden wird
- 2.4.6. für Schienenwege in Serviceeinrichtungen:
Vorliegen von 2.3.2. bis 2.3.5.

Bei Nachweis der obigen Voraussetzungen (mit Ausnahme 2.4.1) sind auch **Ersatzinvestitionen** in Schienenwege in Serviceeinrichtungen nach Anlage 2 Nr. 2 c) und d) des Eisenbahnregulierungsgesetzes und in Schienenwege in See- und Binnenhäfen förderfähig.

Die konkrete Serviceeinrichtung, deren Schienenweg gefördert werden soll, hat der Antragsteller in seinem Antrag zu benennen.

Ersatzinvestitionen in See- oder Binnenhäfen werden nur bei Vorliegen zusätzlicher besonderer Voraussetzungen gefördert (s. hierzu unter **C.**).

2.5. Aussagen / Nachweis der Förderfähigkeit gemäß § 1 (6) Nr. 1 bis 7 SGFFG (Aus- und Neubau)

2.5.1. Die Investitionen müssen die Durchführung von Verkehren des Schienengüterfernverkehrs ermöglichen oder verbessern. Die Ermöglichung / Verbesserung der Verkehre sind im Erläuterungsbericht zu beschreiben und in geeigneter Weise nachzuweisen (z.B. durch eine eisenbahnbetriebswissenschaftliche Untersuchung).

2.5.2. Grundsätzliche Befahrbarkeit der Schienenwege mit Güterzügen mit geplanter zugelassener Streckengeschwindigkeit von mindestens 50 km/h. Dies ist im Rahmen der Antragsprüfung zu erklären. Die Nachweisführung erfolgt durch Vorlage der Schienennetz-Benutzungsbedingungen im Rahmen der Verwendungsprüfung.

2.5.3. Die geplanten Schienenwege müssen zur Aufnahme einer zulässigen Radatzlast von mindestens 22,5 Tonnen und eines Fahrgewichts je Längeneinheit von mindestens 8 t/m fähig sein. Die Nachweisführung erfolgt durch Vorlage der Schienennetz-Benutzungsbedingungen – Besonderer Teil (SNB-BT) oder, falls nicht vorhanden die Sammlung betrieblicher Vorschriften (SbV).

2.5.4. Nachweis des Betriebens einer nicht bundeseigenen Eisenbahninfrastruktur mit Glaubhaftmachung der Berechtigung zur Durchführung von Ersatzmaßnahmen (etwa durch Vorlage von Berechtigungen vertraglicher oder behördlicher Art); dies kann durch den Nachweis nach 2.1 abgedeckt sein.

2.5.5. Vorliegen des Planfeststellungsbeschlusses gemäß § 18 AEG i.V.m. § 74 (1) und (2) VwVfG oder der Plangenehmigung gemäß § 18, 18b AEG i.V.m. § 74 (6) VwVfG sowie Erklärung darüber, dass zum Zeitpunkt der Antragstellung alle erforderlichen Genehmigungsverfahren abgeschlossen sind und die hieraus ggf. umzusetzenden Auflagen in die Planung eingearbeitet wurden.

- 2.5.6. Es ist ein Nachweis darüber zu erbringen, dass der Kapitalwert der Investition nach der Kapitalwertmethode ohne Förderung negativ ist, mit Förderung mindestens null beträgt. Hierfür ist das Tabellenblatt 1 der Anlage 16 auszufüllen und die dort angegebenen Beträge im Erläuterungsbericht näher zu beschreiben. Nähere Erläuterungen zur Kapitalwertmethode sind in der Anlage 15 beschrieben.
- 2.5.7. Das Verhältnis des volkswirtschaftlichen Nutzens zu den Fördermitteln des Bundes muss mindestens 1,0 betragen. D.h. die beantragten Fördermittel dürfen den volkswirtschaftlichen Nutzen des Vorhabens nicht übersteigen. Für den geforderten Nachweis des Nutzen-Kosten-Verhältnisses (NKV) ist das Tabellenblatt 2 der Anlage 16 auszufüllen. Die hier eingetragenen Beträge und Schätzungen sind im Erläuterungsbericht zu beschreiben. Nähere Erläuterungen zur Berechnung des volkswirtschaftlichen Nutzens sind in der Anlage 15 beschrieben.

Soweit die genannten Fördervoraussetzungen nicht vorliegen, wird der Antrag auf Förderung abgelehnt.

Ergänzend sind die Fördervoraussetzungen für eine Ersatzinvestition dann als erfüllt anzusehen, wenn eine zugelassene Streckengeschwindigkeit von mindestens 30 km/h (s. 2.4.1) vorgesehen ist und die Streckenklasse gemäß DIN EN 15528 grundsätzlich C2 beträgt (s. 2.4.2), die Voraussetzungen aber aufgrund technischer Abgängigkeit vorübergehend herabgesetzt sind und mit der beantragten Ersatzinvestition wiederhergestellt werden können.

Dies gilt auch, wenn die als durchgängig geforderte Radsatzlast von mindestens 20 Tonnen und ein Fahrzeuggewicht je Längeneinheit von mindestens 6,4 t/m aufgrund technischer Abgängigkeit vorübergehend herabgesetzt sind und mit der beantragten Ersatzinvestition wiederhergestellt werden können. Die vorübergehende Abweichung sollte einen Zeitraum von ca. 3 Jahren nicht überschreiten.

Soweit jedoch jeweils die Strecke dem Grunde nach die Voraussetzungen nicht erfüllt, ist der Antrag im Rahmen der Ersatzinvestition abzulehnen, da der Ausbau nach dem SGFFG gesondert zu beantragen ist.

3. Nachweis der Gesamtfinanzierung (§ 2 (4) SGFFG)

Vorgelegt werden muss ein Finanzierungsplan entsprechend VV Nr. 3.2.1 zu § 44 BHO gemäß amtlichem Vordruck (Anlage 3 dieser Richtlinie) mit folgenden Bestandteilen:

- 3.1. Kostenzusammenstellung bei Darlegung der beantragten Planungskosten
 - 3.1.1. sachlich abgegrenzt nach trennbaren Teilmaßnahmen, d.h. anlagebezogen u. U. auch räumlich abgegrenzt
 - 3.1.2. ggf. Kostenangaben für Sonderbauwerke (Ingenieurbauwerke)

3.2. Darstellung der Finanzierungsquellen (z. B. Mischfinanzierung)

Der Nachweis der Finanzierungsquellen, einschließlich des Eigenmittelnachweises, kann insbesondere erbracht werden durch

- i. Bestätigung durch Bank / Sparkasse
- ii. Bestätigung eines Notars / Rechtsanwalts oder Steuerberaters
- iii. Genehmigten Wirtschaftsplan (Gesellschafterbeschluss)

3.3. Bauzeitenplan mit geplanter (ggf. mehrjähriger) Mittelinanspruchnahme

Das nach Haushaltsrecht bestehende Verbot einer Doppelförderung ist nicht so zu verstehen, dass hinsichtlich des 50%-Anteils, den der Antragsteller zu finanzieren hat, eine Förderung durch öffentliche Mittel (EU- oder Landesmittel) ausgeschlossen ist; lediglich eine andere Bundesförderung soll ausgeschlossen sein. Allerdings könnten die Bedingungen der anderen öffentlichen Förderungen eine Förderung aufgrund des SGFFG ausschließen. Die Verantwortung zur Prüfung obliegt dem Antragsteller.

Das EBA behält sich vor, andere öffentliche Stellen von einer Förderung nach dem SGFFG zu unterrichten, was dann gegebenenfalls zum Ausschluss einer Förderung nach anderen Fördersystemen führen kann.

4. Begründung der Notwendigkeit / Wirtschaftlichkeit

- 4.1. Darstellung der derzeitigen Situation (Ersatzinvestition) bzw. der letzten fünf Jahre (Aus- und Neubau) und der angestrebten Lage (Vergleich Ist - Soll - Situation) und - soweit ausschließlich Ersatzinvestition - die Darstellung eines über den Erhalt der

Infrastruktur hinausgehenden Zieles (z.B.: Bestrebungen zur Steigerung der Güterfernverkehre, Vermeidung von Güterfernverkehrsverlagerungen auf die Straße).

4.2. Nachweis der technischen Eignung der vorgesehenen Ersatzinvestition / des vorgesehenen Ausbaus bzw. Neubaus.

4.3. Darstellung der untersuchten Varianten unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Bei der Beantragung zur Förderung des Aus- und Neubaus sind insbesondere die untersuchten Trassierungsvarianten zu erläutern und die ausgewählte Lösung zu begründen.

4.4. Nur für Anträge zur Förderung von Ersatzinvestitionen:

Berechnung des Verhältnisses von Barwert der beabsichtigten Investition zur Streckenlänge des geförderten Schienenwegs bzw. (bei ortsfesten Betriebsleitsystemen) zur Länge des Stell- oder Verantwortungsbereichs gemäß § 3 (2) SGFFG. Der Barwert ist der Wert, den zukünftige Zahlungen in der Gegenwart besitzen. Er wird durch Abzinsung der zukünftigen Zahlungen und anschließendes Summieren ermittelt. Der Abzinsungsfaktor ergibt sich aus folgender Formel:

$$\text{Abzinsungsfaktor} = \frac{1}{\left(1 + \frac{p}{100}\right)^n}$$

mit: p = Kalkulationszinssatz
 n = Anzahl der Jahre zwischen Bezugszeitpunkt und Zahlung

Den (nominalen) Kalkulationszinssatz für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen gibt jährlich per Rundschreiben das Bundesfinanzministerium bekannt. Er belief sich im Juni 2020 auf 0,7 %.

Als Beginn des Bezugszeitraums wird der 1. Januar des auf die Antragstellung folgenden Jahres angesetzt. Es wird ferner davon ausgegangen, dass alle Zahlungen eines jeden Jahres jeweils am Ende des Jahres erfolgen. Es ergeben sich folgende Abzinsungsfaktoren:

Abzinsungsfaktoren für Zahlungen im	
Antragsjahr	1,0
1. Folgejahr	0,99304866
2. Folgejahr	0,98614564

Beispiel: Für eine Gleiserneuerung im Rahmen des SGFFG werden Bundesmittel in Höhe von 600.000 € beantragt. Die Hälfte davon wird im Jahr 2022 benötigt, die andere Hälfte im Folgejahr. Für die Investition errechnet sich folgender Barwert:
 $300.000 \text{ €} + 0,99304866 \cdot 300.000 \text{ €} = 597.914,60 \text{ €}$

Für weitergehende Berechnungen:

Abzinsungsfaktor = $1/(1 + i)^n$.
mit:
i: Kalkulationszinssatz (in Dezimalform geschrieben, z.B. 0,007 = 0,7%).
n: das Jahr, dessen Zahlung abgezinst werden soll.

4.5. Nur für Anträge zur Förderung von Aus- und Neubau (A/N):

4.5.1. Kapitalwert

Der Kapitalwert beschreibt die Vorteilhaftigkeit einer Investition, wobei ein negativer Kapitalwert (< 0) bedeutet, dass die betrachtete Investition keine Verzinsung in Höhe des Kalkulationszinssatzes erbringt, die Investition demnach aus unternehmerischer Sicht nicht wirtschaftlich ist. Bei einer Investition mit dem Ergebnis eines positiven Kapitalwerts (> 0) erhält der Investor sein eingesetztes Kapital zuzüglich einer Verzinsung zurück, die Investition ist aus unternehmerischer Sicht entsprechend wirtschaftlich. Im Rahmen der SGFFG-Förderung einer Aus- oder Neubaumaßnahme ist gemäß § 1 (6) Nr. 6 SGFFG nachzuweisen, dass der Kapitalwert nach der Kapitalwertmethode ohne Förderung negativ ist und mit Förderung mindestens Null beträgt. Hierzu ist das Tabellenblatt 1 der Anlage 16 auszufüllen, diese beinhaltet u. a. die in Kapitel 4.4 beschriebenen Berechnungen zum Auf-/Abzinsungsfaktor und Barwert. In Anlage 15 sind nähere Erläuterungen und Ausfüllhilfen gegeben. Im Erläuterungsbericht sind die in dem Tabellenblatt 1 der Anlage 16 eingetragenen

Werte (insbesondere Betriebskosten und Einnahmen) zu beschreiben und zu begründen.

4.5.2. Volkswirtschaftlicher Nutzen

Volkswirtschaftliches Ziel des SGFFG ist die Verlagerung von Güterverkehren von der Straße auf den Schienenweg. Der volkswirtschaftliche Nutzen muss im Rahmen des SGFFG mindestens so hoch sein, wie die eingesetzten Fördermittel des Bundes, d.h. die eingesetzten Fördermittel des Bundes dürfen den monetär bewerteten volkswirtschaftlichen Nutzen nicht übersteigen. Hierzu sind die zu erwartenden Güter (in t) unter Berücksichtigung der Strecke (in km) in dem Tabellenblatt 2 der Anlage 16 einzutragen. Das Verhältnis zwischen dem volkswirtschaftlichen Nutzen und den Fördermitteln des Bundes wird EBA-seitig berechnet. Im Erläuterungsbericht sind die im Tabellenblatt 2 zur Anlage 16 eingetragenen Werte (insbesondere Streckenentfernung und prognostizierten zusätzlichen Güter) zu beschreiben und zu begründen. Die Anlage 15 bietet eine Hilfestellung zum Ausfüllen der Tabelle. Das EBA behält sich vor, abweichend von dem Tabellenblatt 2, ggf. auch andere Bezugsgrößen hinsichtlich eines erreichbaren volkswirtschaftlichen Nutzens zu prüfen und zu berücksichtigen.

4.5.3. Notwendigkeit der erweiterten / zusätzlichen Infrastruktur

Für Maßnahmen des Aus- und Neubaus ist zwingend nachzuweisen, dass der Umfang der erweiterten / zusätzlichen Infrastruktur notwendig ist, um den beabsichtigten Nutzen (die verlagerten Verkehre) zu erreichen. Bei Vorhaben in geringerem Umfang ist eine ausführliche schriftliche Begründung inkl. Darstellung der Situation der letzten 5 Jahre als Nachweis ausreichend. Hierbei ist u.a. zu beschreiben, inwiefern die vorhandene Infrastruktur ausgelastet ist, wie sich dies bemerkbar macht, welche Konsequenzen sich hierdurch für das EIU in der Gegenwart / Zukunft ergeben und wie die gewählte erweiterte / zusätzliche Infrastruktur diese Konflikte lösen kann. Die Begründung ist vorhabenspezifisch vorzunehmen.

Bei Vorhaben in größerem Umfang muss die Auslastung der vorhandenen Kapazität und die Notwendigkeit der gewählten erweiterten / zusätzlichen Infrastruktur durch eine eisenbahnbetriebswissenschaftliche Untersuchung nachgewiesen werden.

5. Vorlage der Zusage nach Möglichkeit einer selbstschuldnerischen Bürgschaft gemäß Vordruck (Anlage 4 dieser Richtlinie) oder einer vergleichbaren Sicherheit für mögliche Rückforderungen des Bundes gemäß § 2 (3) Satz 2 SGFFG in Verbindung mit § 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Höhe des Zuwendungsbetrags als Höchstbetrag. Die Bürgschaft ist in der Regel bis zu zwei Jahre nach Beendigung der geförderten Ersatzinvestition vorzuhalten (dies wird im Zuwendungsbescheid spezifiziert). Ist der Antragsteller nicht gleichzeitig Eigentümer der Eisenbahninfrastruktur, muss die Dauer seines Nutzungsrechtes mindestens den im Zuwendungsbescheid festgesetzten Vorhalteverpflichtungszeitraum umfassen. Entfällt dieses Nutzungsrecht erkennbar vor Ablauf der Vorhalteverpflichtung der geförderte(n) Anlage(n), ist zur Sicherstellung eines möglichen Rückzahlungsanspruchs wegen Verletzung der Vorhalteverpflichtung die Bürgschaft bis zum Ablauf der Vorhalteverpflichtung vorzuhalten.

Die Zusage besteht in der Regel aus einem Schreiben einer Bank an den Antragsteller, grundsätzlich eine entsprechende Bürgschaftsverpflichtung für den Antragsteller als Zuwendungsempfänger eingehen zu wollen (s. zu Einzelheiten der Bürgschaft auch die Ausführungen unter den nachfolgenden Ergänzenden Festlegungen).

Die Gleichwertigkeit eines anderen Sicherungsmittels ist gegeben, wenn dieses den Wert der möglichen Rückforderung aufweist und vom EBA zum gleichen Zeitpunkt ohne Behinderung durch Gegenrechte in Anspruch genommen werden kann, wie im Muster der Bürgschaftsurkunde (Anlage 4 dieser Richtlinie) definiert. Die selbstschuldnerische Bürgschaft einer Gebietskörperschaft wird unter der Annahme akzeptiert, dass Zuwendungsempfänger und der Bürge die Zulässigkeit einer derartigen Bürgschaft nach Landeshaushaltsrecht und nach dem Recht der Europäischen Union bejaht und die ggf. danach erforderlichen Voraussetzungen (Unterrichtung, Genehmigung und dergl.) erfüllt hat. Als gleichwertiges Sicherungsmittel kommt außerdem eine sog. „harte“ Patronatserklärung ohne Kündigungsmöglichkeit in Betracht, mit der sich der Patron gesamtschuldnerisch verpflichtet. Eine derartige Patronatserklärung und die Bürgschaft einer Privatgesellschaft (Nichtbank) kann beim Nachweis hinreichender Bonität (etwa durch Notenbankfähigkeit) akzeptiert werden.

6. Erklärungen gemäß Muster (Anlage 5) über

6.1. Nichtvorliegen eines Antrags auf Durchführung oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen den Antragsteller oder der (Verpflichtung zur) Abnahme der Vermögensauskunft nach § 807 der Zivilprozessordnung (ZPO) oder § 284 der Abgabenordnung (AO) **hinsichtlich des Inhabers des Antragstellers**

6.2. Nichtvorliegen eines vorzeitigen Baubeginns, d.h. noch kein Abschluss eines der Ausführung zurechenbaren Lieferungs- oder Leistungsvertrages hinsichtlich der zur Förderung beantragten Investitionsmaßnahme vor Wirksamkeit (= Zugang) des Zuwendungsbescheides, bzw. Mitteilung, dass eine Freistellung vom Förderausschluss des vorzeitigen Maßnahmenbeginns gewährt worden ist. *(Hinweis: Mit Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides kann die Leistung bereits ausgeschrieben und Verträge abgeschlossen werden; Mittel können allerdings erst nach Bestandskraft des Bescheides abgerufen werden)*

6.3. Vorliegen oder Nichtvorliegen zur Berechtigung zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) und bejahendenfalls Verpflichtung zur Berücksichtigung bei den Ausgaben

6.4. Verpflichtung zur diskriminierungsfreien Vorhaltung der geförderten Anlage bis zum Ablauf des Vorhaltezeitraums

6.5. Einverständnis mit der Unterrichtung anderer Bewilligungsstellen und

6.6. Erklärung zur Kenntnisnahme von Regelungswerken und Vordrucken, die Anlagen der vorliegenden Richtlinie sind; die Regelungswerke werden zum Bestandteil eines Zuwendungsbescheids erklärt und die Vordrucke sollen verwendet werden, um Pflichten aus dem Zuwendungsverhältnis zu erfüllen.

7. Erklärung gemäß Muster (Anlage 6) zur sinngemäßen Anwendung der Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung und dementsprechend Bereitschaft zur unverzüglichen Mitteilung von Korruptionsverdacht, aber auch des Verdachts des Vorliegens mit Korruption üblicherweise verbundener Vermögensdelikte und des Verdachts von Kartellfällen im Zusammenhang mit der Zuwendungsmaßnahme.

8. Der Antrag ist von den Bevollmächtigten des Antragstellers zu unterschreiben. Der Antragsteller soll mindestens eine Person und deren Vertreter als Ansprechpartner der Bewilligungsbehörde, insbesondere für eilige Rückfragen, benennen. Sollte der Antragsteller von einem Dritten (Planungsgesellschaft, Rechtsanwaltskanzlei etc.) vertreten werden, ist eine entsprechende Vollmacht vorzulegen. Der Schriftwechsel, einschließlich Zustellung von Bescheiden, wird dann mit Rechtswirkung für den Zuwendungsempfänger grundsätzlich mit dem bevollmächtigten Dritten geführt.

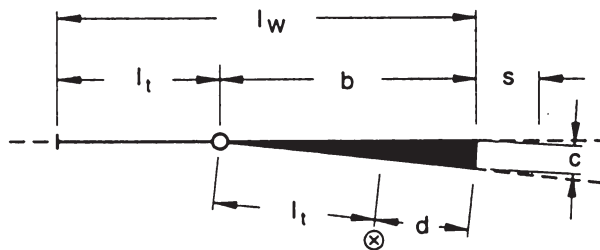
A 3. Voraussetzungen für Erlass des Zuwendungsbescheids

Dem Förderantrag kann durch Erlass des Zuwendungsbescheids – wie beantragt, mit Modifikationen / Teilablehnung – entsprochen werden, wenn der Förderantrag rechtzeitig gestellt worden ist, ggf. als vorrangig gegenüber konkurrierenden Anträgen einzustufen ist und vor allem die sachlichen Voraussetzungen für eine staatliche Förderung nach dem SGFFG und dem darin genannten Haushaltsrecht gegeben sind.

Ein fristgerechter Antrag liegt nur dann vor, wenn rechtzeitig den unter **A 2.** beschriebenen Anforderungen an den Förderantrag entsprochen ist. Dies ist der Fall, wenn die Antragsangaben vollständig und, soweit erforderlich oder gefordert, belegt sind. Die geforderten Erklärungen müssen ebenfalls vorliegen. Damit den Anforderungen rechtzeitig entsprochen werden kann, steht es den Antragstellern bei Zweifeln frei, rechtzeitig um Erörterung bei der Bewilligungsbehörde zu ersuchen.

Über die Vorrangigkeit des beantragten Projektes gemäß § 3 (3) SGFFG ist zu entscheiden, wenn die Summe der bis zum 31. Oktober des dem Bewilligungsjahr vorangegangenen jeweiligen Jahres bei der Bewilligungsbehörde beantragten Vorhaben (Ersatzinvestitionen) das im Haushaltsgesetz veranschlagte jährliche Fördervolumen überschreitet. Dabei kann sich dieses Fördervolumen durch Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen aus den Vorjahren vermindern, d. h. die Vorrangentscheidung muss dann u. U. schon bei einem niedrigeren Volumen als im Haushalt formal veranschlagt, getroffen werden. Als Kriterium der Vorrangigkeit ist dabei in § 3 (3) SGFFG vorgegeben, dass das Verhältnis von Barwert der beabsichtigten Investition zur Länge des geförderten Schienenweges möglichst günstig ist; bei ortsfesten Betriebsleitungssystemen tritt an die Stelle der Länge des geförderten Schienenweges die Länge des Stell- oder Verantwortungsbereichs. „Länge des geförderten Schienenweges“ bzw. „Länge des Stell- oder Verantwortungsbereichs“ bedeutet dabei die durch die beantragten Maßnahmen konkret betroffene Streckenlänge. Bei einer Gleiserneuerung

ist die „Länge des geförderten Schienenweges“ gleich der Länge des tatsächlich erneuerten Bereichs (von km ... bis km ...). Bei der Erneuerung von Weichen wird als „Länge des geförderten Schienenweges“ die Länge der Weiche (Weichenanfang bis Weichenende) zzgl. des Abstandes der letzten durchgehenden Schwelle zum Weichenende ($l_w + s$) angesetzt (s. Bild 1).



⊗ = Ende des Zweiggleisbogens
s = Abstand der letzten durchgehenden Schwelle (IdS) vom Weichenende

Weiche	l_t [m]	b [m]	d [m]	l_w [m]	c [m]	s [m]	v [km/h]
49- 190-1 :9	10,5232	16,6149	6,0917	27,1381	1,8376	4,01	40
49-300-1:14	10,7007	24,5374	13,8367	35,2381	1,7493	6,55	50
54- 300-1:14	10,7007	27,1084	16,4077	37,8090	1,9326	5,10	50
49-500-1:14	17,8344	24,5366	6,7022	42,3710	1,7491	6,60	60
54- 500-1:14	17,8344	27,1080	9,2736	44,9424	1,9326	5,10	60
49- 54-760-1:18,5	20,5256	32,4087	11,8831	52,9343	1,7499	9,21	80

Bild 1: Trassierungswerte für Einfache Weichen mit geradem Herzstück (Quelle: Freystein / Mucke / Schollmeier: Handbuch Entwerfen von Bahnanlagen, DVV Media Group GmbH / Eurailpress, 2. Auflage 2008)

Bei der gesamthaften Erneuerung von Brücken wird als „Länge des geförderten Schienenweges“ der Abstand zwischen den Hinterkanten der Widerlager zzgl. 1 m Arbeitsraum an beiden Seiten angesetzt. Sofern die Brücken- oder Weichenerneuerung im Bereich einer durchgehenden Gleiserneuerung liegt, können die Maßnahmen als eine Maßnahme betrachtet werden.

Entsprechend wird eine Auswahlentscheidung getroffen, wenn sich der Förderantrag auf weitere Jahre erstreckt und die Summe der über das Jahr der Bewilligung hinausgehenden Förderanträge die jeweilige Verpflichtungsermächtigung für die kommenden Haushaltsjahre überschreitet.

Überschreiten die bis zum Ablauf des 31.10.2021 beantragten Mittel für **Neu- und Ausbau** die für Förderungen nach diesem Gesetz zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, werden bis zur Erschöpfung der Fördermittel diejenigen Ausbau- und Neubaumaßnahmen bezuschusst, deren volkswirtschaftlicher Nutzen im Verhältnis zu den Fördermitteln am höchsten ist.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die verfügbaren Haushaltsmittel für Investitionen in Schienenwege der nicht bundeseigenen Eisenbahnen grundsätzlich zu mind. 60 Prozent für Förderungen von Ersatzinvestitionen eingesetzt werden.

Die sachlichen Voraussetzungen der Förderung und damit für den Erlass des Zuwendungsbescheids sind gegeben, wenn die genannten Fördervoraussetzungen schlüssig nachgewiesen sind, der Nachweis der Gesamtfinanzierung erbracht und die Notwendigkeit / Wirtschaftlichkeit der Maßnahme bejaht werden kann.

Außerdem muss die Zuwendungsfähigkeit der einzelnen Maßnahmen gegeben sein. Soweit dies nicht der Fall ist, was im Einzelfall etwa hinsichtlich der Definition von (Ersatz-) Investition, des Umfangs der förderfähigen Baukosten oder der Abgrenzung von Bau- und Planungskosten zweifelhaft sein kann, wird dem durch teilweise Abweisung des Förderantrags zu begegnen sein. Sollten Abgrenzungsfragen auftreten, die in dieser [Richtlinie](#) nicht angesprochen sind, wird ergänzend das Handbuch des EBA zur Antrags- und Verwendungsprüfung (AVP) zur Beurteilung heranzuziehen sein. Dieses Handbuch kann unter folgendem Link heruntergeladen werden:

https://www.eba.bund.de/DE/Themen/Finanzierung/Handbuch_AVP/handbuch_avp_node.html

Wegen der immer noch bestehenden Neuartigkeit der Aufgabe der Förderung nicht bundeseigener Eisenbahninfrastruktur kann nicht ausgeschlossen werden, dass aufgrund gewonnener Erfahrungen und Erkenntnisse eine Abgrenzung etwa zwischen förderfähiger Ersatzinvestition und nicht förderfähiger Instandhaltungsmaßnahme anders vorgenommen wird als in bereits ausgesprochenen Förderbescheiden. Insoweit kann in Abgrenzungsbereichen keine Zusage gemacht werden, dass in Zukunft eine gleiche Entscheidung getroffen wird wie

bei bereits beschiedenen Anträgen. Bei der Änderung einer allgemeinen Festlegung besteht jedoch für bewilligte Zuwendungsbescheide Bestandsschutz entsprechend den gesetzlichen Vorschriften über Rücknahme und Widerruf eines Verwaltungsaktes (§§ 48 und 49 VwVfG).

Trotz grundsätzlichen Vorliegens der Fördervoraussetzungen kann der Bewilligung ein Ausschlussgrund entgegenstehen. Dies betrifft vor allem den vorzeitigen Baubeginn. Staatliche Zuwendungen zur Projektförderung dürfen nämlich nur für solche Maßnahmen bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Als Baubeginn ist der Abschluss eines der Ausführung zurechenbaren Leistungsvertrags zu werten. Bei Eigenleistungen gilt als Baubeginn die kaufmännische Entscheidung des (künftigen) Antragstellers. Nicht als Baubeginn anzusehen sind erforderliche Planungen von bauvorbereitenden Maßnahmen und ein vorzeitiger Grunderwerb. Desgleichen gelten vorbereitende Planungsleistungen nicht als vorzeitiger Baubeginn und sind daher förderfähig. Dagegen dürfen Materialbeschaffungen / Stoffbestellungen grundsätzlich erst nach Erlass des Bewilligungsbescheids vorgenommen werden (s. dazu im Einzelnen nachfolgend unter **A 5.**).

A 4. Wesentlicher Inhalt des Zuwendungsbescheids (Anweisung an die zuständigen Sachbearbeiter des EBA)

Nach Klärung der Fördervoraussetzungen, denen kein Ausschlussgrund entgegensteht, ist der Zuwendungsbescheid zu erlassen. Sollte der Antrag abgelehnt oder ihm nicht voll entsprechen werden, ist dies im Bescheid hinreichend gemäß § 39 VwVfG zu begründen.

Der Zuwendungsbescheid muss – neben den allgemeinen Anforderungen, wie etwa Behörde, Unterschrift – insbesondere enthalten:

1. Bezeichnung des Zuwendungsempfängers (der juristischen Person) und des Zuwendungszweckes
2. Höhe der bewilligten Bundesmittel, aufgeteilt in Bau- und Planungskosten (wobei 50 % der Planungskosten zuwendungsfähig sind, wenn die gesamten Planungskosten 13 % der Baukosten nicht übersteigen)
3. Höhe und Umfang der zuwendungsfähigen / nicht zuwendungsfähigen Kosten
4. Aufteilung der freigegebenen Bundesmittel auf Jahresscheiben, Festsetzung des Bewilligungszeitraums und Ausschluss einer Kostenfortschreibung; d.h. Kostenänderungen, insbesondere Erhöhungen können durch Änderung der Jahresscheiben-

ansätze berücksichtigt werden, jedoch hat der Antragsteller die Kosten der Maßnahme zu tragen, die über Festsetzung der Gesamtkosten hinausgehen.

5. Berechtigung des Zuwendungsempfängers zur Teilnahme am Abrufverfahren ab Bestandskraft des Zuwendungsbescheids; die Besonderen Nebenbestimmungen für den Abruf von Zuwendungen (BNBest-Abruf) (Anlage 7 dieser Richtlinie) sind zu Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheids zu erklären. Des Weiteren ist der Handlungsleitfaden zum Abrufverfahren bei Zuwendungen des Bundes im Zusammenhang mit Zuwendungen nach dem SGFFG (Anlage 8 dieser Richtlinie) nebst den dazu entwickelten Formularen (Anlagen 8a bis 8g dieser Richtlinie), deren Verwendung damit vorgeschrieben wird, zum Bestandteil des Zuwendungsbescheids zu erklären. Diese Dokumente werden den Bescheiden nicht beigelegt, sondern werden durch Bezugnahme auf die Anlagen dieser Richtlinie zum Bestandteil des Zuwendungsbescheids erklärt. Dies kann gemacht werden, da die Zuwendungsempfänger als Antragsteller die Kenntnisnahme dieser Dokumente bestätigt haben (s. A2 Nr. 5).

Dementsprechend wird der Zuwendungsbescheid in der Regel nur drei Anlagen aufweisen:

- Antragsunterlagen
- Prüfbericht einschließlich Freigabetabelle und
- Allgemeine Begründung

6. Verpflichtung des Zuwendungsempfängers, die beantragte Maßnahme seinen Antragsunterlagen entsprechend durchzuführen, soweit diese Maßnahme durch den Prüfbericht behördlich gebilligt ist; andernfalls muss der Zuwendungsempfänger mit Rückforderungen rechnen; Antragsunterlagen und Prüfbericht (s. nachfolgend) sind dementsprechend als Anlagen zum Bestandteil des Zuwendungsbescheids zu erklären.
7. Aufnahme eines Widerrufsvorbehalts, falls mit der bewilligten Maßnahme nicht innerhalb von sechs Monaten nach Wirksamkeit (= Zugang) des Bewilligungsbescheids begonnen wurde; diesbezüglich ist die Verpflichtung aufzunehmen, den physischen Baubeginn der Bewilligungsbehörde schriftlich anzuzeigen.
8. Im Prüfbericht ist auch die Feststellung des Vorliegens der geforderten Erklärungen zu treffen hinsichtlich

- 8.1. Ausschluss eines Insolvenzverfahrens / einer Abnahme der Vermögensauskunft
 - 8.2. Nichtvorliegen des vorzeitigen Baubeginns
 - 8.3. Vorliegen oder Nichtvorliegen der Berechtigung zum Vorsteuerabzug
 - 8.4. Vorliegen der Verpflichtung zur diskriminierungsfreien Vorhaltung der geförderten Anlage
 - 8.5. Vorliegen des Einverständnisses mit der Unterrichtung anderer Bewilligungsstellen über die Bewilligung nach dem SGFFG
 - 8.6. Vorliegen der Verpflichtung zur sinngemäßen Anwendung der Richtlinie zur Korruptionsprävention unter Einschluss von Meldungen zu korruptionsspezifischen Vermögensdelikten und Kartellen und
 - 8.7. Kenntnisnahme der Regelwerke und Dokumente auf der Website des EBA.
9. Verpflichtung zur Vorlage nach Möglichkeit einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft entsprechend spezifiziertem Muster (s. Anlage 4 dieser Richtlinie) durch den Bürgen oder einer gleichwertigen Sicherheit zur Sicherung des möglichen Rückforderungsanspruchs innerhalb einer festzulegenden Frist als Voraussetzung für die Bestandskraft des Zuwendungsbescheids und damit der Berechtigung zur Mittelananspruchnahme im Abrufverfahren
10. Vorbehalt der Verfügbarkeit der Haushaltsmittel (Widerrufsvorbehalt) und Vorbehalt von nachträglichen Auflagen
11. Auferlegung als Nebenbestimmung des Zuwendungsbescheids, indem diese zum Bestandteil des Bescheids gemacht werden:
- 11.1. Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendung zur Projektförderung (ANBest-P) (Anlage 9 dieser Richtlinie), da sie die Verpflichtung zu Mitteilungen und zu Verwendungsnachweisen begründen; insbesondere die Berechtigung der Bewilligungsbehörde zur Prüfung der Bücher, Belege und Geschäftsunterlagen durch örtliche Erhebungen ist dabei von Bedeutung.

Die vorgenannten Verwaltungsvorschriften sind als Nebenbestimmungen beizufügen.

11.2. Nummer 5 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung auf Kostenbasis (ANBest-P- Kosten) (Anlage 10 dieser Richtlinie), welche maßgebend sind, wenn ein Teil der geförderten Ersatzinvestition in Eigenleistung erstellt werden soll

Besondere Nebenbestimmungen für den Abruf von Zuwendungen (BNBest-Abruf) (Anlage 7 dieser Richtlinie)

12. Verpflichtung der Sektorenauftraggeber, bei Überschreitung der EU-Schwellenwerte die Verordnung über die Vergabe von Aufträgen im Bereich des Verkehrs, der Trinkwasserversorgung und der Energieversorgung (SektVO) anzuwenden. Wenn die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 100.000 Euro beträgt, ist bis zum Erreichen der jeweiligen EU-Schwellenwerte – bezogen auf den geschätzten Gesamtauftragswert – Abschnitt I der VOB/A bzw. UVgO anzuwenden.
13. Verpflichtung zur Beantragung von Planungsänderungen, welche durch Änderungsbescheid genehmigt werden müssen.
14. Festlegungen zur Verwendungsprüfung
Verpflichtung zur Vorlage eines Verwendungsnachweises nach Muster (Anlage 11 dieser Richtlinie) grundsätzlich sechs Monate nach Abschluss der Maßnahme bzw. eines Zwischenverwendungsnachweises über die in einem Haushaltsjahr abgerufenen Beträge jeweils zum 30. Juni des Folgejahres bei der jeweils festzulegenden Außenstelle des EBA und dabei Verpflichtung zur Vorhaltung der die Zahlung begründenden Unterlagen in einer projektbezogenen Belegablage zumindest in Kopie
15. Verpflichtung zur schriftlichen Mitteilung des Zeitpunkts der Inbetriebnahme / erstmaligen Benutzung
16. Festlegung der Vorhaltefrist der aufgrund des Zuwendungsbescheids errichteten / erneuerten Anlagen; die Frist richtet sich nach der technisch möglichen und üblichen Nutzungszeit (die wirtschaftliche Nutzungsdauer gibt hierfür lediglich einen Hinweis)

17. Verpflichtung zur unverzüglichen Mitteilung über Stilllegung, Zweckentfremdung, nicht betriebsbereiter Vorhaltung oder Übertragung der geförderten Eisenbahninfrastruktur sowie zur Entgeltregelung bei Übertragung; es wird festgelegt, dass auf Antrag von der Verpflichtung zur betriebsbereiten Vorhaltung für Zeiträume befreit werden kann, in denen mangels Bestellung keine Infrastrukturnutzung stattfindet, wobei dieser Zeitraum grundsätzlich auf höchstens fünf Jahre begrenzt sein wird
18. Verpflichtung, in einem zeitlichen Abstand von fünf Jahren nach Beendigung der geförderten Ersatzinvestition den tatsächlichen Schienengüterfernverkehr darzustellen. Im Einzelnen sollen Aussagen zu den Auswirkungen der geförderten Ersatzinvestitionen und dem Erreichen oder Nichterreichen der mit Antragstellung erklärten, über den Erhalt der Infrastruktur hinausgehenden Ziele (z.B.: Bestrebungen zur Steigerung der Güterfernverkehre, Vermeidung von Güterfernverkehrsverlagerungen auf die Straße) getätigt werden
19. Vorbehalt der Erhebung von Verwaltungskosten durch gesonderten Bescheid; vor Erlass der Gebührenverordnung ist darauf hinzuweisen, dass der Gebührenbescheid nach Inkrafttreten der Verordnung erlassen werden wird.

Der Zuwendungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, nämlich Möglichkeit des schriftlich oder zur Niederschrift zu erhebenden Widerspruchs innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe an die Zentrale des EBA mit Adresse zu versehen. Es ist auf die Möglichkeit des Verzichts auf Widerspruchseinlegung hinzuweisen, was beschleunigt zur formalen Bestandskraft des Zuwendungsbescheids (Unanfechtbarkeit) als Voraussetzung der rechtmäßigen Mittelanspruchnahme führt, sofern dem Eintritt der Bestandskraft nicht die schwebende Unwirksamkeit wegen Nichtvorlage der selbstschuldnerischen Bürgschaft oder eines anderen mit Bescheid akzeptierten Sicherungsmittels entgegensteht. Der Zuwendungsempfänger, der von dieser Möglichkeit der beschleunigten Herbeiführung der Bestandskraft Gebrauch machen will, kann dazu ein Schreiben gemäß Anlage 12 dieser Richtlinie an die Bewilligungsstelle richten.

Der Finanzierungsantrag ist hierbei nach Prüfung mit einem Stempelaufdruck in grüner Farbe zu versehen. Er dient als Grundlage für die Verwendungsprüfung. Bei einem Zuwendungsbescheid im Zuständigkeitsbereich der EBA-Zentrale erhält der jeweilige Sachbereich 5 der zuständigen EBA-Außenstelle hiervon einen Abdruck (einschließlich Antragsunterlagen) für die Verwendungsprüfung.

A 5. Festlegungen zum Förderausschluss des vorzeitigen Maßnahmenbeginns

Gemäß Nr. 1.3 VV zu § 44 BHO darf eine Maßnahme nicht bewilligt werden, wenn mit ihr bereits begonnen ist. Als Beginn einer Maßnahme gilt danach grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages. Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb sind bei Baumaßnahmen unschädlich (es sei denn, der Antrag wäre ausschließlich auf die Förderung dieser Maßnahmen gerichtet).

Ein Verstoß gegen das Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns führt zur Ablehnung des Förderantrags. Ein trotzdem erteilter Zuwendungsbescheid wird als rechtswidrig angesehen und dementsprechend nach § 48 VwVfG widerrufen und eventuell erteilte Zuwendungen nach § 49a VwVfG zurückgefordert. Ein Vertrauenstatbestand zugunsten des Zuwendungsempfängers wird dabei in der Regel ausgeschlossen sein.

1. Einordnung von Bestellungen aufgrund von Jahresverträgen / Rahmenverträgen

Wesentlicher Grund für den Förderausschluss des vorzeitigen Maßnahmenbeginns ist die Vermutung, dass ein Zuwendungsempfänger, der vor Wirksamkeit eines Zuwendungsbescheids mit der Maßnahme beginnt, über genügend Eigenmittel verfügt, so dass eine staatliche Förderung das in § 23 BHO enthaltene Subsidiaritätsprinzip verletzt. Außerdem werden von der Rechtsprechung (s. OVG Rheinland-Pfalz, DVBl. 1982, S. 219) als weitere Gründe genannt:

- Schutz des Zuwendungsempfängers vor finanziellen Nachteilen
- Gewährleistung der Entscheidungsfreiheit der Bewilligungsbehörde

Nach diesen Kriterien ist der Erwerb von Baumaterialien etwa aufgrund eines **Rahmenvertrags**, die dann für das beantragte Vorhaben eingesetzt werden sollen, dann nicht als „Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages“ anzusehen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Der Antragsteller hat gegenüber seinem Vertragspartner ein eindeutiges (nicht mit belasteten Nebenabreden behaftetes) Rücktritts- / Kündigungsrecht für den Fall, dass dem Förderantrag nicht entsprochen wird und dementsprechend die Bewilligung nicht

gewährt wird; die Bereitschaft zur Aufhebung eines Vertrages lediglich aus Kulanz des Vertragspartners des Antragstellers genügt diesem Erfordernis nicht

oder

- das bestellte Material ist von einer Beschaffenheit, dass es als „Lagerware“ angesehen und dementsprechend insbesondere in späteren Jahren auch für andere Vorhaben des Antragsstellers als dem zur Förderung beantragten Projekt eingesetzt werden kann, falls die Zuwendung nicht gewährt wird; Voraussetzung ist allerdings, dass in der Bestellung keine Spezifizierung dahingehend erfolgt, die einen Zusammenhang mit dem Förderantrag herstellen.

2. Erteilung von Freistellungen

Gemäß Nummer 1.3 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO kann die Bewilligungsbehörde „im Einzelfall allein“ Ausnahmen vom Förderausschluss des vorzeitigen Baubeginns bewilligen.

Das Eisenbahn-Bundesamt wird von dieser Ermächtigung zur Freistellung vom Förderausschluss des vorzeitigen Maßnahmenbeginns nur sehr restriktiv Gebrauch machen. Eine Freistellung kann grundsätzlich nur dann gewährt werden, wenn aus Sicherheitsgründen (etwa Einsturzgefahr) ein unverzügliches Handeln geboten ist. Generelle Voraussetzung ist die Bejahung der Unzumutbarkeit für den Antragsteller / Zuwendungsempfänger mit dem Beginn der Maßnahme die Wirksamkeit des Zuwendungsbescheids abzuwarten.

Falls ein Antragsteller / Zuwendungsempfänger mit der zur Förderung beantragten Ersatzinvestition beginnen will, d.h. vor Wirksamkeit (= Zugang) eines beantragten Zuwendungsbescheids einen entsprechenden Bauvertrag abschließen und physische Baumaßnahmen durchführen (lassen) will, muss er eine entsprechende Erklärung der Zuwendungsbehörde beantragen, vom Ausschluss der Förderung wegen vorzeitigen Baubeginns freigestellt zu werden (*Freistellungserklärung*).

Der Antrag auf Freistellung kann im Grundsatz frühestens nach Einreichung des Förderantrags gestellt werden und hat sich nach Möglichkeit auf Teile der zur Förderung beantragten Maßnahme zu beschränken. Aus Sicherheitsgründen kann erforderlichenfalls insoweit eine Freistellung schon vor Beantragung eines Zuwendungsbescheids beantragt werden. Bei Be-

antragung eines Zuwendungsbescheids ist in diesem Falle anzugeben, dass der Antragsteller aufgrund einer Freistellung mit der Maßnahme begonnen hat (s. diesbezüglich Anlage 5 dieser Richtlinie).

In seinem Antrag auf Freistellungserklärung hat der Antragsteller / Zuwendungsempfänger das Vorhaben zu benennen und die genaue Maßnahme (etwa: Abschluss eines Bauvertrags, Beginn der Arbeiten), die vor Wirksamkeit (= Zugang) des Zuwendungsbescheids durchgeführt werden sollen, darzulegen. Es ist vor allem zu begründen, weshalb es sich als unzumutbar darstellen würde, die Wirksamkeit des Zuwendungsbescheids abzuwarten.

Falls die Behörde eine derartige Freistellung erklärt, wird Folgendes festgelegt:

1. Die Freistellung dient nur dem Erhalt der Zuwendungsfähigkeit.
2. Der Zuwendungsgeber übernimmt mit der Erklärung keine rechtlichen Verpflichtungen, d.h. er gibt keine Zusage ab, dass die beantragte Förderung bewilligt werden wird und übernimmt keine Haftung im Falle der (Teil-)Ablehnung des Antrags auf Förderung.
3. Bundesmittel dürfen erst nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheids in Anspruch genommen werden. Das bedeutet, dass der Antragssteller / Zuwendungsempfänger bis zum Eintritt der Bestandskraft des Zuwendungsbescheids das jeweilige Vorhaben auf eigenes Risiko vollständig vorfinanziert.
4. Die Freistellung wird befristet; eine Verlängerung der Befristung ist bei rechtzeitiger Beantragung möglich.
5. Die Freistellung hat sich auf konkrete Maßnahmen zu beschränken.

3. Hinweis auf Bestandskraft des Zuwendungsbescheids

1. Ein Zuwendungsbescheid wird normalerweise formell bestandskräftig / unanfechtbar nach Ablauf der Widerspruchsfrist von einem Monat gemäß § 70 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nach Bekanntgabe des Bescheids; dabei wird vorbehaltlich konkreter anderweitiger Kenntnis gemäß § 41 (2) VwVfG vermutet, dass die Bekanntgabe am 3. Tag nach Aufgabe des Zuwendungsbescheids zur Post erfolgt ist.
2. Erklärt der Zuwendungsempfänger den Verzicht auf Einlegung von Rechtsbehelfen (Widerspruch und Klage entsprechend dem Muster gemäß Anlage 12) wird der Zuwendungsbescheid mit Eingang der Verzichtserklärung bei der Zuwendungsbehörde bestandskräftig.

3. Die Bestandskraft kann u. U. erst später als zu den unter 1. und 2. ersichtlichen Zeitpunkten eintreten, wenn der Eintritt derselben im Zuwendungsbescheid von einer Bedingung, etwa von der Vorlage einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft abhängig gemacht ist. In diesem Fall tritt die Bestandskraft erst mit Erfüllung der Bedingung, etwa der Vorlage der Bürgschaft bei der Behörde ein. Sollte die Bedingung schon vor den vorgenannten Zeitpunkten erfüllt sein, ist jedoch entweder der Eintritt der Monatsfrist nach Nummer 1 abzuwarten oder eine Verzichtserklärung nach Nummer 2 abzugeben, um die Bestandskraft herbeizuführen.
4. Der Eintritt der Bestandskraft ist bei Einlegung von Widerspruch oder Erhebung der Klage gemäß § 80 der Verwaltungsgerichtsordnung suspendiert (ausgesetzt).

Ergänzende Festlegungen

Die anschließend aufgeführten Aussagen zu Einzelfragen ergeben sich aus der Durchführung des SGFFG und den dabei in Einzelfällen getroffenen Entscheidungen. Diese Entscheidungen werden hiermit zur Sicherstellung der Einheitlichkeit des Gesetzesvollzugs allgemein bekannt gemacht.

Bürgschaftsstellung

Zur Stellung der Bürgschaft, die Zuwendungsempfängern Probleme bereitet, sind ergänzend zu den Aussagen in der vorstehenden Richtlinie mehrere Festlegungen getroffen worden:

- a) Die in der Richtlinie bereits gemachten Aussagen zur wahrscheinlichen Geltungsdauer der Bürgschaft sind in das Muster (s. Anlage 4 der Richtlinie) aufgenommen.
- b) Die Bürgschaft ist zwingend vom Bürgen beim EBA einzureichen und wird nach Erledigung auch an diesen zurückgesendet. Der Zuwendungsempfänger wird über den Zeitpunkt der Rückgabe entsprechend informiert.
- c) Zur Vermeidung einer unterschiedlichen Handhabung der Geschäftsbanken als Bürgen von Zuwendungsempfängern wird klargestellt, dass der Zuwendungsbetrag den Höchstbetrag der Bürgschaft meint; die Bürgschaft soll zwar auch mögliche Zinsen und Kosten einer Rückforderung abdecken, jedoch muss der Höchstbetrag selbst nicht als verzinsbar angesehen werden. Damit ist zwar im Extremfall einer vollständi-

gen Rückzahlung im Falle einer Verzinsung durch die Bürgschaft der Anspruch des Bundes nicht vollständig gesichert, da aber die Konstellation einer vollständigen Rückzahlung mit Verzinsung eher selten sein dürfte, ist der Bund bereit, zur Vermeidung unnötiger Belastungen für Zuwendungsempfänger und im Interesse der Gleichbehandlung der Zuwendungsempfänger auch hinsichtlich des Geschäftsgebarens der bürgenden Banken dieses Restrisiko einzugehen.

- d) Sollte sich herausstellen, dass für das Vorhaben weniger Mittel benötigt werden als mit dem Zuwendungsbescheid bewilligt, kann eine neue Bürgschaft mit reduziertem Höchstbetrag vorgelegt werden; dies hat allerdings die Beantragung eines Änderungsbescheids zur Voraussetzung, durch den die Fördersumme vermindert wird. Nach Vorlage einer Bürgschaft mit reduziertem Betrag entsprechend dem Änderungsbescheid wird die ursprüngliche Bürgschaft unverzüglich zurückgegeben.

- e) Da sämtliche Gemeindeordnungen der Bundesländer von der Möglichkeit von § 12 (1) Nr. 2 der Insolvenzordnung dahingehend Gebrauch machen, das Insolvenzverfahren für Gebietskörperschaften (Gemeinden, Kreise) auszuschließen, wird bei Antragstellern, die unselbstständiger Teil einer Gebietskörperschaft sind, keine Bürgschaft oder ein anderes Sicherungsmittel gefordert.

Gesamtfinanzierung

Zum Nachweis der Gesamtfinanzierung ist in der Regel ein Gremienbeschluss (des Aufsichtsrats, der Geschäftsführung oder der Kommunalvertretung) vorzulegen, aus dem sich eine zumindest grundsätzliche Festlegung zur Finanzierung des nicht von der staatlichen Förderung abgedeckten Finanzierungsanteils ergibt. Ist an eine Kreditfinanzierung gedacht, soll eine zumindest grundsätzliche Zusage einer Bank oder eines anderen Kreditgebers vorgelegt werden. Bei einer Finanzierung durch einen anderen öffentlichen Zuwendungsgeber soll eine entsprechende Zusage vorgelegt werden; andernfalls wird der Zuwendungsbescheid mit dem besonderen Widerrufsvorbehalt versehen, innerhalb einer bestimmten Frist den Nachweis der Gesamtfinanzierung durch Vorlage eines verbindlichen Bescheids zu erbringen.

Beantragung von Jahresscheiben

Die vorliegende Richtlinie geht davon aus, dass auch förderfähige Maßnahmen bezuschusst werden, die sich im beantragten Förderjahr nicht vollständig abwickeln lassen. Die Bewilli-

gung setzt voraus, dass für das weitere Jahr bzw. die weiteren Jahre entsprechende haushaltsrechtliche Verpflichtungsermächtigungen vorliegen. Andernfalls muss der entsprechende Förderantrag abgelehnt oder eine Vorrangentscheidung entsprechend § 3 (2) SGFFG getroffen werden. Zur Sicherstellung der Wettbewerbsgleichheit aller (potentiellen) Antragsteller wird jedoch vorausgesetzt, dass der wesentliche Anteil der auf Jahresscheiben aufgeteilten Maßnahme im Förderjahr umgesetzt wird. Deshalb muss ein Antragsteller grundsätzlich damit rechnen, dass sein Antrag für das Förderjahr abgelehnt wird, welcher nur zu einem unwesentlichen Anteil im Förderjahr durchgeführt wird. Dies gilt auch für Anträge, bei denen erkennbar ist, dass ein Änderungsantrag absehbar ist, welcher den wesentlichen Teil der Maßnahmen und damit deren Finanzierung auf das nächste Förderjahr oder weitere Förderjahre verschiebt.

Diese Festlegung schließt nicht aus, dass ein entsprechend abgelehnter Antrag dann für das folgende Förderjahr erneut gestellt werden kann, wobei es für den Antragsteller allerdings zu vermeiden gilt, dass ihm ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn vorgehalten werden muss, was zum Ausschluss der Förderung führt.

Kostenfortschreibung

Das EBA hat in den Zuwendungsbescheiden von vornherein die Festlegung getroffen, dass eine Kostenfortschreibung nicht stattfindet. Lediglich eine andere Aufteilung in Jahresscheiben kann durch Änderungsbescheid bewilligt werden, sofern die Haushaltsmittel in den weiteren Jahren durch hinreichende Verpflichtungsermächtigungen zur Verfügung stehen. Auch kann innerhalb eines genehmigten Vorhabens eine Kostenumschichtung etwa zwischen Bau- und Planungskosten anerkannt werden. In den vorgenannten Fällen ist dem Antrag stets ein aktualisierter Bauzeiten- und Finanzierungsplan beizulegen.

Die wesentliche Begründung für die Ablehnung der Kostenfortschreibung ist, dass andernfalls der Haushaltsvollzug bei zahlreichen Zuwendungsempfängern und begrenztem Haushaltsvolumen, insbesondere wenn eine Vorrangentscheidung zu treffen ist, mit erheblichen Problemen verbunden wäre, wofür es kaum zufriedenstellende Lösungen gibt. Diese bekäme man nur in den Griff, wenn sämtliche Bescheide unter einen Widerrufsvorbehalt der nachträglichen Kostenfortschreibung gestellt werden, weil ggf. eine neue Vorrangentscheidung zu treffen wäre, u. U. mit Ablehnung und Rückforderung schon beschiedener Zuwendungen. Eine derartige Situation würde für zahlreiche Zuwendungsempfänger ein zu hohes wirtschaftliches Risiko darstellen.

Außerdem führt der Ausschluss der Kostenfortschreibung zu einer angemessenen Risikoaufteilung zwischen Zuwendungsempfänger und Zuwendungsgeber. Bei einer Kostenfortschreibung müsste sich die Zuwendungsbehörde zur Minimierung ihres Risikos vorbehalten, im weiten Umfang in die wirtschaftlichen Aktivitäten der Zuwendungsempfänger einzugreifen, etwa durch Beteiligung an den Vergabeverfahren, durch Zustimmungsvorbehalt zu gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen und dergl.

Die Ablehnung der Kostenfortschreibung hat allerdings zur Konsequenz, dass eine „Verrechnung“ von zwei selbstständigen Projekten (eines Zuwendungsempfängers oder auch von zwei unterschiedlichen Zuwendungsempfängern) nicht stattfinden kann. Vermindern sich die Kosten bei einem Projekt, so steht die Differenz zwischen den bewilligten und benötigten Mitteln dem Zuwendungsgeber zu, d.h. mehr als die benötigten Mittel dürfen dann selbst ohne Änderung des Zuwendungsbescheids nicht abgerufen werden. Dagegen geht die Erhöhung der Kosten gegenüber dem bewilligten Zuwendungsbetrag in dem anderen Projekt zu Lasten des Zuwendungsempfängers.

Diese Festlegung, wonach eine Kostenfortschreibung nicht stattfindet, kann dabei nicht dadurch umgangen werden, dass etwa mit dem für eine Strecke bewilligten Betrag aufgrund eines ungünstigen Ausschreibungsverfahrens der bewilligte Betrag für eine kürzere Strecke verwendet wird. Wird dann nur eine verkürzte Strecke gebaut, ist eine verhältnismäßige Kürzung vorzunehmen (sofern dann überhaupt noch die Förderfähigkeit besteht).

Planungskosten

Gemäß § 2 (1) SGFFG sind Planungskosten in Höhe von 50% zuwendungsfähig, soweit deren Gesamtkosten nicht 13% (oder 10% bei Vereinbarungen nach §§ 3, 13 EKrG) der Baukosten überschreiten: Überschreiten die gesamten Planungskosten diesen Grenzwert, so werden pauschal 113 % der zuwendungsfähigen Baukosten gefördert. Zu den Planungskosten zählen alle Kosten, die ein Zuwendungsempfänger aufbringen muss, um das Baurecht zu erlangen, die Entwurfsbearbeitung durchzuführen, das Vorhaben zu überwachen und zu betreuen und um die für das Genehmigungsverfahren erforderlichen Unterlagen zu erhalten. Dies gilt entsprechend für die zum Erwerb von Grundstücken notwendigen Vorarbeiten, z.B. Erstellen von Grunderwerbsverzeichnissen und Verhandlungen mit Grundstücksverkäufern.

Eine grundsätzliche Orientierung bei der Abgrenzung der Planungskosten ergibt die Richtlinie über die Abgrenzung der zuwendungsfähigen Kosten bei Vorhaben nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) „Verwaltungskosten“: Die Teile, welche danach als

Verwaltungskosten nach dem GVFG nicht zuwendungsfähig sind, werden als Planungskosten im Sinne von § 2 (1) SGFFG angesehen:

1.1 Entwurfsaufstellung

- Herstellen und Beschaffen des Karten- und Planmaterials
- Vermessungsarbeiten
- Baugrunduntersuchungen (vgl. DIN 4020 Nr. 4)
- Herstellen der Entwurfspläne
- Massen- und Kostenberechnungen
- Entwurfsstatik (statische Berechnungen, die für Ausschreibung und Vergabe notwendig sind); vgl. Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 22/72 (Verkehrsblatt 1973, Seite 128)
- Gutachten (z. B. verkehrswirtschaftliche Untersuchungen, Gutachten über Umweltbelästigungen usw.)
- Ideenwettbewerbe, Entwurfsmodelle, Modellversuche

1.2 Durchführung des Planfeststellungsverfahrens und anderer Genehmigungsverfahren

- Erstellen der Unterlagen
- Bekanntmachungen
- Anmieten von Räumen für Erörterungstermine

1.3 Ausschreibung und Vergabe der Bauarbeiten

- Erstellen der Ausschreibungsunterlagen
- Vergabeverfahren

1.4 Bauüberwachung und Bauleitung

- Unterbringung einschließlich Einrichtungen und Betrieb
- Vermessungsarbeiten nach VOB / B
- Messungen am Bauwerk und an Baubehelfen, soweit nicht Nebenleistungen des Auftragnehmers i. S. technischer Vorschriften
- Abnahme der Unternehmerleistungen
- Abnahme von Bauteilen vor dem Einbau
- Abrechnung der Baumaßnahme
- Herstellen von fotografischen Aufnahmen

1.5 Sonstige Tätigkeiten

- Aufstellen von Betriebsvorschriften und -anweisungen
 - Prüfung der Statik
 - Beratung durch Sonderfachleute
 - Optimierungsberechnungen
 - Bauaufsichtliche Abnahmen
 - Haushalts-, Kassenführung und Rechnungslegung
 - Beweissicherungen, soweit von der Bauüberwachung durchgeführt
 - Herstellen von Informations- und Werbematerial
 - Ausrichten von Ausstellungen
 - Künstlerische Beratungen
 - Grundsteinlegung, Richtfeste und Feiern bei Inbetriebnahme
2. Werden für Tätigkeiten, deren Kosten den Planungskosten zugerechnet werden, Fahrzeuge und Geräte angeschafft oder eingesetzt, so sind die hierdurch entstehenden Kosten ebenfalls als Planungskosten anzusehen.
3. Entstehen bei Tätigkeiten, deren Kosten als Planungskosten eingestuft sind, Gebühren, so sind auch diese als Planungskosten anzusehen.
4. Werden Tätigkeiten, deren Kosten als Planungskosten anzusehen sind, nicht vom Träger des Vorhabens selbst, sondern z. B. von einem Ingenieurbüro, ausgeführt, so sind auch die infolge der Beauftragung entstehenden Kosten als Planungskosten anzusehen.

Bei Zweifelsfragen, ob die Kosten den Planungs- oder Baukosten zuzurechnen sind, entscheidet die Bewilligungsbehörde, die dabei die Entscheidungen in Erwägung zieht, welche bei Durchführung des Bundesschienenwegeausbaugesetzes (BSWAG) getroffen worden sind und ihren Niederschlag im Handbuch der Antrags- und Verwendungsprüfung (AVP) gefunden haben.

Förderung von Kreuzungsmaßnahmen nach EKrG

Aufgrund des SGFFG können auch Ersatzinvestitionen für Maßnahmen nach § 3 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes (EKrG) gefördert werden.

Als zuwendungsfähig können dabei bei einer Kostenverteilung gemäß § 13 EKrG nach dem SGFFG nur ein Sechstel der Kosten einer derartigen Maßnahme anerkannt werden. Entsprechend § 16 EKrG i.V.m. § 5 der Eisenbahnkreuzungsverordnung sind bei Kreuzungsmaßnahmen Planungskosten nur insoweit zuwendungsfähig, soweit deren Gesamtkosten nicht 10% der Baukosten übersteigen.

Nach § 13 Absatz 1 EKrG tragen bei derartigen Kreuzungsmaßnahmen im Sinne von § 3 EKrG die Beteiligten je ein Drittel der Kosten, wobei bei einem Schienenweg einer Eisenbahn des Bundes der Bund das Staatsdrittel trägt. Da im Anwendungsbereich des SGFFG kein Schienenweg einer Eisenbahn des Bundes gefördert wird, kommt insoweit eine Förderung durch den Bund nicht in Betracht. Aufgrund der in § 2 Absatz 1 SGFFG vorgesehenen Finanzierung eines Anteils von 50% bei den geförderten Investitionsmaßnahmen kommt deshalb nur die Übernahme der Hälfte des vom Zuwendungsempfänger als Beteiligten der Kreuzungsmaßnahme zu tragenden Drittels in Betracht.

Bei einer Kostenverteilung nach § 12 EKrG können, soweit der Antragsteller / Zuwendungsempfänger die Kosten der Kreuzungsmaßnahme (unter Berücksichtigung des Vorteilsausgleichs) zu tragen hat, gemäß § 2 Absatz 1 SGFFG nur die Hälfte der danach zu tragenden Kosten bezuschusst werden.

Die Förderung von Kreuzungsmaßnahmen mit Mitteln nach dem SGFFG setzt voraus, dass neben den allgemeinen Voraussetzungen für eine Förderung nach diesem Gesetz (Vorliegen einer Ersatzinvestition an einem Schienenweg) mit Antragstellung das Vorliegen der speziellen Voraussetzungen nach § 3 EKrG nachgewiesen wird. Dies bedeutet die Vorlage der Kreuzungsvereinbarung im Sinne von § 5 EKrG oder der Anordnung im Sinne von §§ 6 und 7 EKrG. Außerdem soll im Falle von § 13 EKrG zur Sicherstellung des Nachweises der Gesamtfinanzierung eine Angabe zur Übernahme des vom Land danach zu tragenden Staatsdrittels gemacht werden. Schließlich sind die speziellen Voraussetzungen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz nachzuweisen, insbesondere die Erfüllung der Bedingung, dass die Kosten der Kreuzungsmaßnahme gering gehalten sind und der mögliche Beitrag von Dritten eingefordert wird und – im Falle von § 12 EKrG – der Vorteilsausgleich berücksichtigt ist.

Rückforderung von Zuwendungen aufgrund von Verstößen gegen die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB / A) und gegen die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) bzw. gegen die Sektorenverordnung (SektVO)

A.

Beachtung von VOB und UVgO als Auflage des Zuwendungsbescheids

In Nummer 3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) ist zur Vergabe von Aufträgen durch Zuwendungsempfänger die Maßgabe gemacht, die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB / A) bzw. die Unterschwellenvergabeordnung A (UVgO) anzuwenden. Soweit Zuwendungsempfänger bei der Auftragsvergabe nach Maßgabe des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkung (GWB) die Verordnung über die Vergabe von Aufträgen im Bereich des Verkehrs, der Trinkwasserversorgung und der Energieversorgung (Sektorenverordnung – SektVO) anzuwenden haben, ist diese Verpflichtung ebenfalls als Nebenbestimmung im Sinne der ANBest-P zu sehen.

Die Geltung der ANBest-P ist als Nebenbestimmung im Sinne von § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) im Zuwendungsbescheid nach § 3 Abs. 1 des Schienengüterfernverkehrsnetzförderungsgesetzes (SGFFG) auferlegt. Dementsprechend erfüllt eine Verletzung des Vergaberechts durch den Zuwendungsempfänger den Tatbestand von § 49 Absatz 3 Nummer 2 VwVfG, wonach ein Verwaltungsakt, der eine Geldleistung gewährt, d.h. ein Zuwendungsbescheid, auch mit Wirkung für die Vergangenheit ganz oder teilweise widerrufen werden kann, wenn mit dem Verwaltungsakt (Zuwendungsbescheid) eine Auflage verbunden ist und der Begünstigte, d.h. der Zuwendungsempfänger, diese nicht erfüllt hat. Der Widerruf eines Zuwendungsbescheids mit Wirkung für die Vergangenheit führt gemäß § 49a VwVfG zur Verpflichtung der Erstattung der an den Zuwendungsempfänger bereits erbrachten Leistungen.

B.

Konsequenzen von Vergabeverstößen durch Zuwendungsempfänger

Um bei der Entscheidung über einen (Teil-)Widerruf und der dabei auszusprechenden Rückforderung dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gerecht zu werden und dabei das Widerrufsermessen angemessen auszuüben, werden nachfolgend in Übereinstimmung mit der einschlägigen Verwaltungspraxis insbesondere der Bundesländer, die von der Rechtsprechung gebilligt ist, folgende Festlegungen getroffen, die in einer zulässigen Weise (vgl. Entscheidung des Bundesverwaltungsgericht vom 13.02.2013 – 3 B 58.12) das Widerrufsermessen der Zuwendungsbehörde konkretisieren:

1. Generelle Regelung zu Vergabeverstößen

Bei allen Verstößen gegen die Vorgaben der VOB, UVgO und SektVO sind die dadurch bedingten Mehrausgaben wegen Nichtbeachtung oder fehlerhafter Anwendung der Vergabeprinzipien, wie etwa wegen einer unvollständigen Leistungsbeschreibung, durch unzutreffende Mengenansätze oder in sonstiger Weise aus der Förderung herauszunehmen. Insofern handelt es sich dabei um die förderrechtlich gebotene Ausscheidung nicht notwendiger und damit nicht zuwendungsfähiger Ausgaben wegen unwirtschaftlichen Handelns eines Zuwendungsempfängers.

Wenn im Einzelfall eindeutig festgestellt werden kann, dass Vergabeverstöße, die nachfolgend als nicht schwerwiegend eingestuft werden, keinen Nachteil bewirkt haben und zudem schwerwiegende Vorwerfbarkeit verneint werden kann, insbesondere für die Zukunft von einem ordnungsgemäßen Verhalten des Zuwendungsempfängers ausgegangen werden kann, kann von einem Teilwiderruf mit Wirkung für die Vergangenheit abgesehen werden. In diesem Fall scheidet auch ein Rückforderungsanspruch des Bundes aus.

2. Folgen bei schwerwiegenden Vergabeverstößen

Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die VOB/A, die UVgO oder die SektVO wird grundsätzlich ein Widerruf des Zuwendungsbescheides auch mit Wirkung für die Vergangenheit ausgesprochen und eine Neufestsetzung mit Kürzung der Zuwendung vorgenommen. Dabei werden die Kosten für die jeweilige Auftragseinheit (z.B. Teillos oder Fachlos), bei der der Verstoß ermittelt wurde, von der Förderung ausgeschlossen. Würde die Anwendung dieses Grundsatzes zu einem völligen oder sehr weitgehenden Förderausschluss für die Gesamtmaßnahme und damit zu einer erheblichen Härte für den Zuwendungsempfänger führen, kann im Rahmen der Ermessenserwägung der Kürzungsbetrag auf 20 bis 25 % der Gesamtzuwendung zuzüglich des Zuwendungsanteils der durch den Verstoß bedingten Verteuerung beschränkt werden. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann dieser Rahmen sowohl über- als auch unterschritten werden.

Vor Erlass des Widerrufs- und Erstattungsbescheids (§§ 49, 49a VwVfG) wird dem Zuwendungsempfänger die Möglichkeit der Anhörung nach § 28 VwVfG eingeräumt. Dabei kann der Zuwendungsempfänger auch darlegen, dass der schwerwiegende Verstoß zu einem geringeren Nachteil geführt hat als die im Rahmen der Ermessenserwägung angenommenen 20 bis 25 %. Bei der abschließenden Entscheidung bzw. auch beim Erlass eines Widerspruchsbeseides (§ 73 der Verwaltungsgerichtsordnung) ist jedoch zu berücksichtigen,

dass der Einwand, die Zuwendung sei trotz Verstoßes gegen das Zuwendungsrecht sparsam / wirtschaftlich verwendet worden, die Rückforderung der Zuwendung nicht ausschließt.

3. Schwerwiegenden Vergabeverstöße

Als schwerwiegend gelten insbesondere folgende Verstöße:

- a) Es wurde rechtswidrig/ vertragswidrig nicht im Wettbewerb ausgeschrieben/ vergeben.
- b) Eine fehlerhafte Wahl des Vergabeverfahrens liegt vor.
- c) Fehlende europaweite Auftragsbekanntmachung.
- d) Fehlende oder unzureichende eindeutige und erschöpfende Leistungsbeschreibung.
- e) Rechtswidriger Verstoß gegen den Grundsatz einer produktneutralen Ausschreibung.
- f) Es wurden rechtswidrig Mindestfristen unterschritten.
- g) Es erfolgte eine unzulässige Aufteilung von Gesamtaufträgen, eine bewusste Unterschreitung der Schwellenwerte.
- h) Die Zuschlagskriterien sind nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht.
- i) Es wurde Anbietern oder Angeboten der Vorzug gegeben, die zwingend auszuschließen wären.
- j) Der Zuschlag wurde nicht auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt.
- k) Es finden rechtswidrige Nachverhandlungen statt.
- l) Es bestehen schwere Dokumentationsmängel, die wesentliche Entscheidungen im Verlauf des Vergabeverfahrens nicht hinreichend und nachvollziehbar erkennen lassen (z.B. Vergabevermerk fehlt).

Hinweise auf das Widerrufs- und Erstattungsverfahren

Zwar besteht hinsichtlich der Widerrufsentscheidung nach § 49 Absatz 3 VwVfG ein gesetzliches Ermessen der Verwaltung. Es ist aber im „Zuwendungsrecht ... anerkannt, dass die haushaltsrechtlichen Gründe der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bei Vorliegen von Widerrufsgründen im Regelfall zum Widerruf einer Zuwendung zwingen, sofern nicht außergewöhnliche Umstände des Einzelfalls eine andere Entscheidung möglich erscheinen lassen. Diese Haushaltsgrundsätze überwiegen im Allgemeinen das Interesse des Begünstigten, den Zuschuss behalten zu dürfen, und verbieten einen großzügigen Verzicht auf den Widerruf von Subventionen“ (BVerwG, Urteil vom 16. Juni 1997 - 3 C 22.96 - BVerwGE 105, 55 ff; Urteil vom 10. Dezember 2003 - 3 C 22.02 -, NVwZ-RR 2004, 413; OVG NRW, Urteil vom 22. Februar 2005 - 15 A 1065/04 -).

C. SGFFG- Förderung in See- und Binnenhäfen

1. Freistellung nach der AGVO

Nach Rechtsauffassung der Europäischen Kommission (EU-KOM) handelt es sich bei der Infrastruktur von Hafenbahnen in Häfen um eine gewidmete Infrastruktur. Im Unterschied zur Förderung der allgemeinen öffentlichen Schieneninfrastruktur unterliegt die ausschließlich für die Hafenaktivitäten genutzte und daher auf den Hafenbetrieb ausgerichtete Infrastruktur entsprechend der Beschlusspraxis der EU-KOM dem Beihilferecht. Die Förderung von Ersatzinvestitionen¹ nach dem SGFFG erfolgt in diesem Fall² auf Grundlage der jeweils gültigen Fassung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AGVO). Die Förderung wird nach der AGVO angezeigt. Zur Anwendung kommen Beihilfen für See- oder Binnenhäfen gemäß Art. 56 b, c AGVO. Ein nach dem SGFFG gefördertes Vorhaben darf gemäß Art. 8 AGVO nicht zugleich mit anderen öffentlichen Mittel gefördert werden, sofern diese eine staatliche Beihilfe darstellen; es sei denn, aufgrund dieser Kumulierung wird die geltende Beihilfeintensität bzw. der geltende Höchstbetrag nicht überschritten oder die weitere Förderung bezieht sich auf unterschiedliche Kosten. Bewilligte

¹ Hinweis: Aus- und Neubauinvestitionen in See- und Binnenhäfen sind nicht förderfähig!

² Es sei denn, es handelt sich um eine „De-minimis- Beihilfe“.

Zuwendungen werden gemäß Art. 9 AGVO veröffentlicht und können im Einzelfall gemäß Art. 12 AGVO von der EU-Kommission geprüft werden.

Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet hat (AGVO Art. 1 Nr. 4 lit. a) sowie einem Unternehmen in Schwierigkeiten (AGVO Art. 1 Nr. 4 lit. c) kann keine Beihilfe gewährt werden. Mit Antragstellung gibt der Antragsteller u.a. die Erklärung ab (Anlage 13 der Richtlinie), dass er in der Vergangenheit nicht gegen die Verpflichtung nach Art. 1 Nr. 4 a) AGVO verstoßen hat und dass sich das Unternehmen nicht in Schwierigkeiten im Sinne des Art. 1 Nr. 4 lit. c) AGVO befindet.

Bei der Förderung von Schienenwegen in Häfen findet Art. 56 b Abs. 9 bzw. Art. 56 c Abs. 8 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 Anwendung. Eine Verknüpfung mit anderen Zuwendungen der öffentlichen Hand (z.B. Landesförderung) ist möglich. Die Gesamtförderung darf dabei insgesamt maximal **80 Prozent** der Investitionen betragen. Die Zuwendungshöchstgrenze beträgt je Vorhaben für Seehäfen **5 Mio. Euro** und für Binnenhäfen **2 Mio. Euro**.

2. De-minimis

Manche Beihilfen sind im Fördervolumen so gering, dass ihre Auswirkungen auf den Wettbewerb nicht spürbar sind. Sie müssen daher nicht von der Europäischen Kommission genehmigt werden, sondern können ohne deren Einschaltung gewährt werden.

Nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2020/972, darf der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen von einem Mitgliedstaat gewährten „De-minimis-Beihilfen“ in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 200.000 Euro nicht übersteigen. Um die Einhaltung dieser Schwellenwerte und die vorrangige Geltung der „De-minimis-Verordnung“ für Förderungen in Hafenanlagen zu überprüfen, sind in der „De-minimis-Erklärung“ (Anlage 14) alle „De-minimis-Beihilfen“ anzugeben, die dem antragstellenden Unternehmen für das laufende Steuerjahr sowie für die zwei vorangegangenen Steuerjahre bereits bewilligt wurden. Zudem sind alle durch das antragstellende Unternehmen beantragten „De-minimis-Beihilfen“ für das laufende Steuerjahr sowie für die zwei vorangegangenen Steuerjahre zu erfassen, die noch nicht bewilligt wurden. Eine Einreichung der Anlage 14 ist nicht notwendig, wenn der Schwellenwert bereits überschritten ist bzw. absehbar überschritten wird.

Hinweis: Zur Prüfung der Voraussetzungen der AGVO oder der „De-minimis-Verordnung“ im Falle der Förderung von (Ersatz-)Maßnahmen in Hafenanlagen hat der Antragsteller zusätz-

lich zu den bisherigen Anforderungen und Pflichten die Erklärungen gemäß Anlage 13 (*Erklärungen des Antragstellers 'Hafenbahnen' zu Vorgaben der AGVO Verordnung; zu der Verordnung (EU) 1407/2013 und Kenntnisnahme der Vordrucke*) und ggf. die Anlage 14 (*„De-minimis-Erklärung“*) mit Antragstellung vorzulegen.

Bonn, 24. September 2021

Gez. Reinhard Hennes
Leiter der Abteilung 4 des Eisenbahn-Bundesamtes